

**Jazz-Verein ESSE Winterthur**

## **STATUTEN 2020**

### **I. Name und Zweck**

1. Unter dem Namen Jazz-Verein ESSE Winterthur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Winterthur.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen und überregionalen Jazz-Szene durch Einrichtung und Betrieb einer Musikbühne in der Stadt Winterthur. Diese soll auch ein Ort der Begegnung sein.

Die Musikbühne der ESSE

- a) dient Auftritten lokaler, nationaler und internationaler Künstler\*innen; sie kann auch Ausbildungszwecken dienen.
  - b) dient insbesondere auch der Förderung von Nachwuchskünstler\*innen.
  - c) widmet sich schweremässig dem Jazz; sie berücksichtigt verwandte Gebiete; dazu kann sie Partnerschaften mit anderen Veranstaltern eingehen.
  - d) pflegt unterschiedliche Formen der Musikpräsentation (Konzerte, Workshops, Festivals, Sessions, Feste, Tanzveranstaltungen etc.).
  - e) kann die eigene Infrastruktur auch vermieten, sofern der/die Mieter\*in zum Konzept der ESSE passende Inhalte vermittelt.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **II. Mitgliedschaft**

4. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
5. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
6. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Mitglieder des Fördervereins ESSE Musicbar Winterthur werden automatisch Mitglied des Jazzvereins und zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückvergütet.
8. Unterbleibt die Zahlung des Mitgliederbeitrags nach einmaliger Mahnung, endet die Mitgliedschaft automatisch am 31. Dezember des betreffenden Jahres.
9. Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand abschliessend.
10. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

### **III. Organisation**

11. Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle

### **IV. Die Generalversammlung (GV)**

12. Die ordentliche GV findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
13. Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss der GV, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Verlangen die Mitglieder eine ausserordentliche GV, muss das Begehren unter Angabe des Grundes an den Vorstand gerichtet werden. Die Versammlung hat innerhalb eines Monats seit Stellung des Begehrens stattzufinden.
14. Ordentliche und aussordentliche GVs werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit den Traktanden wird mindestens drei Wochen im Voraus verschickt.
15. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage nach Erhalt der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Anträge stellen, die zu traktandieren und über die Beschluss zu fassen ist.
16. Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, werden GV-Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Statutenänderungen werden mit dem absoluten Mehr der an der betreffenden GV anwesenden Mitglieder beschlossen.
17. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
18. Die GV ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für die:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **VI. Der Vorstand**

19. Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern. Der Förderverein ESSE Musicbar Winterthur hat das Recht, ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu delegieren.
20. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
21. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt insbesondere aus seiner Mitte das Präsidium. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.
22. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

23. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er kann Aufgaben an Kommissionen sowie an eine Geschäftsleitung delegieren.
24. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

#### **VII. Die Revisionsstelle**

25. Die GV wählt eine/n oder zwei Revisor\*innen mit einer Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
26. Die Revisor\*innen prüfen Bilanz und Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht.

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

27. Der GV-Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und sich mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung aussprechen. Wird in einer ersten Durchführung das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, wird zu einer zweiten Versammlung eingeladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
28. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
29. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.